

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Geschichte Goldenstedts

Becker, Heinrich

Cloppenburg, 1899

6. Kapitel. Spendung der Sakramente und Sakramentalien.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6650

Neubestellung eines lutherischen Küsters und dessen Mitwirkung beim katholischen Gottesdienste vorlieb nahmen.

4) Lüneburg war anfänglich sehr gegen das thatsächliche Zusammengehen; wie schon an anderer Stelle gezeigt ist, verbot es wiederholt und energisch seinen Unterthanen den Besuch der Kirche in Goldenstedt, sperrte alle von lüneburgischen Unterthanen zu zahlenden Kirchen- und Pfarr-einkünfte, zog Kapitalien, die bei lüneburgischen Unterthanen standen und Güter, die im lüneburgischen Territorium lagen, ein.

Die münsterschen Pastoren, namentlich der Pastor Meyer, suchten dagegen die Protestanten zu halten und bemühten sich deshalb, ihnen kein Wort zu nahe zu sagen und überhaupt Unterscheidungslehren gar nicht zu berühren, wie sich dies aus den Visitationsakten von 1652 ergibt.

5) Als sich dies Zusammengehen circa 15—20 Jahre entwickelt hatte, (gegen den Willen der Diepholzer), bot die plötzlich 1660 durch den Drost und Superintendenten von Diepholz ins Werk gesetzte Kirchenvisitation die absichtliche oder zufällige Ursache und Veranlassung zu der Konferenz in Twistringen, wo Diepholz, als es anders nichts zu erreichen sah, entgegen allen seinen früheren Verordnungen, die unveränderte Fortdauer des Bestehenden forderte. Von jetzt an wurde der lutherische Küster von seiner Obrigkeit angewiesen, sich nicht um den Pastor zu kümmern, sondern nur das zu thun, was herkömmlich sei, und streng darauf zu achten, daß keine Abänderungen eingeführt würden. (Stenos Visitationsbericht von 1682). Damit beginnt nun die Zeit des Unfriedens und der schlimmsten Zänkereien in und außerhalb der Kirche.

6. Kapitel.

Spendung der Sakramente und Sakramentalien.

Zum Empfange des Abendmahles waren die Lutheraner der Gemeinde Goldenstedt an die Kirchen von Barnstorf und Kolnrade verwiesen; in der Kirche zu Goldenstedt kommunicierten nur die Katholiken.

Alle Taufen, Proklamationen, Trauungen und Einführungen der Wöchnerinnen wurden bei münsterschen Unterthanen ohne Unterschied des Glaubens vom katholischen Pastor in Goldenstedt, und zwar ganz nach katholischem Ritus vorgenommen; dagegen fielen dieselben Amtshandlungen bei lüneburgischen Unterthanen, ohne Unterschied des Bekenntnisses, den lutherischen Pastoren von Barnstorf und Kolnrade zu.

Eine Ausnahme fand in dieser Hinsicht im Orte Goldenstedt statt, auf dem Gebiete „zwischen den Brücken.“ Auch bei den lüneburgischen (sc. lutherischen) Bewohnern dieses Gebietes, selbst im lutherischen Küsterhause verrichtete der katholische Pastor, gerade als ob es münstersche Unterthanen gewesen wären, die sämtlichen vorgenannten Amtshandlungen.

Dieser Rechtszustand (*infra pontes*) mag sich nach Schorcht's und Südholtz's Meinung folgendermaßen entwickelt haben: Münster hatte bekanntlich stets, besonders aber seit 1613 die oberherrliche Gewalt über das Gebiet „*infra pontes*“ mit großer Zähigkeit verteidigt, 1616 sogar mit bewaffneter Hand dessen Besitz behauptet und 1617 dies Gebiet auf

längere Zeit mit einer Besatzung belegt. Während des dreißigjährigen Krieges sowohl, als auch später war Münster von der Gegenpartei aus diesem seinem Besitzstande nicht wieder verdrängt worden. Um nun seine territoriale Gewalt über dies Gebiet hochzuhalten, citierte Münster die „zwischen den Brücken“ wohnhaften lüneburgischen Unterthanen öfter vor seine geistlichen sowohl, als weltlichen Gerichte und diese leisteten (gern oder ungern) Folge. Als nun später alle lüneburgischen Unterthanen an die Pfarrer und Kirchen von Kolnrade und Barnstorf verwiesen wurden, fürchteten wohl die Bewohner dieses Distriktes „zwischen den Brücken“, daß sie durch Befolgung dieser (lüneburgischen) Anordnung Ungelegenheiten und Bestrafungen seitens der münsterschen Behörden sich zuziehen würden, und so blieben sie bei der bisherigen Observanz. Von diesem so gefürchteten münsterschen Gerichtszwange wurden die Lutheraner „zwischen den Brücken“ später befreit durch ein Abkommen zwischen der herzoglichen und bischöflichen Regierung, jedoch unbeschadet der Gerechtfame des Pfarrers hinsichtlich der Proklamationen, Kopulationen, Taufen und Einsegnung der Wöchnerinnen. So Südholtz, der es fast wörtlich Schorch nachgeschrieben hat.

Wohnte bei Verheirathungen der eine Teil auf münsterschem, der andere auf lüneburgischem (später hannoverschem) Gebiete, so galt der Grundsatz: *Ubi sponsa, ibi copulatio*, wo (= in wessen Gebiet) die Braut ist, da ist die Trauung.

In späteren Zeiten hat man auch, wenn es gewünscht würde, den auf münsterschem Gebiete wohnenden Lutheranern erlaubt, diese Amtshandlungen von den Predigern zu Barnstorf und Kolnrade vornehmen zu lassen, wogegen den Katholiken auf hannoverschem Gebiete gestattet wurde, sich an den katholischen Pastor in Goldenstedt zu wenden, dies alles jedoch beiderseitig unter Vorbehalt der Stolgebühren für denjenigen Pastor, dem der Akt rechtlich zustand. Diese Praxis wurde durch Verfügung des Konsistoriums vom 6. Januar 1820, wozu die katholischen Kirchenbehörden stillschwiegen, offiziell gemacht, jedoch ohne Vorbehalt der Stolgebühren für den Berechtigten.

Droste beschreibt diesen geschilderten Mischmasch in seinem Status von 1734, den 9. September folgendermaßen: „Jene lüneburgische zwischen Brücken, so woll lutherische, unter welchen sich auch der lutherische Küster befindet, als auch katholische lassen ihre kinder *more catholico* (nach katholischer Weise) tauffen, wie dann auch des Küsters beiden Kinder *absque ulla contradictione* (ohne irgend welchen Widerspruch) also getauffet.

Es lassen die Frauen *post puerperium* (nach der Niederkunft) sich in die Kirche unter Weihwassersprenzung introduzieren, wie dann auch also die Frau des lutherischen Küsters vor den Augen des lutherischen Küsters sich also hat introduzieren lassen.

Es lassen sich auch zwischen Brüggen die Lutherischen Lüneburgischen nach katholischem Ritus mit allen Ceremonien ohne Widerspruch kopulieren, wie dan des jegigen Küsters Vatter (Wessel III) also ist kopuliert worden, und hätte der jegige Küster (Wessel IV) sich müssen also kopulieren lassen, wenn seine Frau in territorio monasteriensi oder zwischen

Brüggen gewohnt hätte; weil aber seine Frau außer der Münsterischen Jurisdiktion gewohnt und es hier die Gewohnheit, daß Sponsus a Sponsae pastore sich kopulieren lasse, also ist er von dem Prediger in Kolnrade getraut worden."

Hinsichtlich der Krankenprovisuren wurde es so gehalten, daß der katholische Pfarrer, ohne Unterschied des Territoriums, alle katholischen Kranken (selbst in der Bauerschaft Rüssen) im Ornate versehen durfte, und daß hinwiederum die lutherischen Prediger (von Barnstorf und Kolnrade) alle lutherischen Kranken (ohne Unterschied des Gebietes) versehen durften. In früheren Zeiten trug man die Kranken, wenn es eben thunlich war, in solche Häuser, welche der verlangte Geistliche betreten durfte, also die münsterschen Lutheraner in lüneburgische Häuser und die lüneburgischen Katholiken in münsterische Häuser.

Der beiderseits freie Provisurgang muß in Droste's Amtszeit vereinbart sein; leider hat aber Pastor Droste nichts darüber aufgezeichnet. Nur das finden wir 1716 von ihm erwähnt, daß damals (1716) die hl. Kommunion zu den lüneburgischen Kranken katholischer Konfession still und ohne priesterliche Kleidung gebracht wurde. Ja, sogar um 1721 und 1727 sagt Droste noch wieder im Status ecclesiae, daß zu den münsterschen aber nicht zu den lüneburgischen Kranken das hl. Sakrament öffentlich hingebacht werde. Was Kraul berichtet, und Mogenbecher ihm nachschreibt, daß nämlich seit den Zeiten des Pastoren Thilo zu Kolnrade (1720) der Provisurgang beiderseits frei gewesen sei, ist falsch. 1720 den 3. April ist Prediger Thielauß (er selbst schreibt sich C. W. Thilo) von dem Vogte Unkraut zu Goldenstedt beim Amte Wechta verklagt, daß er am vergangenen Ostertage einer „zwischen Brüggen“ wohnhaften Frau das Abendmahl gereicht habe. Solche Kranken seien bisher stets in Häuser außerhalb der Brücken gebracht. Thilo hat, als ihm der Notarius Wiecharß mit zwei Zeugen ins Haus kam, um ihn zu vernehmen, um Entschuldigung und um die Vergünstigung, daß ihm weitere Unannehmlichkeiten wegen dieses Falles erspart bleiben möchten. Trotzdem beschwert sich aber Vogt Unkraut am 22. Februar 1722 von neuem darüber, daß Thilo sich schon wieder einen Versehgang zwischen Brücken erlaubt habe. Vielleicht haben aber diese Streitigkeiten den Anlaß zu Verhandlungen gegeben, welche den beiderseits freien Versehgang zum Resultat hatten. Indessen muß ein derartiges Abkommen nicht vor 1727 geschlossen sein, da um 1727 Pastor Droste noch berichtet, daß zu lüneburgischen Katholiken das hl. Sakrament nicht öffentlich gebracht werden dürfe. Im letzten Lebensjahre Droste's beschreibt Vikar Philipp Voigt die beiderseits freie Provisur als bestehenden Brauch. Bei den Krankenprovisuren wurden die Nachbarn ohne Unterschied des Glaubens geladen und wohnten (wie es in Goldenstedt auf gemischtem Territorium noch jetzt Brauch ist), dem religiösen Akte bei, ohne daß es dabei zu erheblichen Störungen je gekommen wäre. Es scheint also, als ob die nachbarliche Freundschaft, der Anblick des Kranken und die Erwartung des nahenden Todes die Gemüter milder gestimmt habe.

7. Kapitel.

Beerdigungen.

Bezüglich der Beerdigungen bestand in Goldenstedt folgendes Ge-
kommen: Auf dem bei der Kirche befindlichen Friedhofe hatten Katholiken
und Lutheraner ihre Begräbnisplätze durcheinander, nach Bauerschaften
geordnet. Die Befriedigung des Kirchhofes wurde auf gemeinsame
Kosten unterhalten. Alle Leichen des ganzen Kirchspiels (lutherische wie
katholische) wurden auf genanntem Kirchhofe vom katholischen Pastor
unter Begleitung des lutherischen Küsters beerdigt. Bei den katholischen
Leichen auf münsterschem Territorium wurde ganz nach katholischem Ritus
verfahren; bei katholischen Leichen auf hannoverschem Gebiete aber,
sowie bei allen lutherischen Leichen wurde weder Weihwasser angewendet,
noch wurden die üblichen drei Spaten voll Erde auf den Sarg ge-
schüttet. Das nach der Beerdigung übliche „Vater unser“ wurde bei
lutherischen Leichen nicht für den Verstorbenen, sondern „für die Seelen
aller hier ruhenden Gläubigen“ gesprochen.

Der lutherische Küster leitete bei allen Beerdigungen den Gesang
(im Sterbehaufe wie unterwegs) und mußte das Kreuz voraustragen
lassen, den Weihwasserkessel mußte der katholische Organist mitnehmen,
(so bei katholischen Leichen; bei protestantischen Leichen hatte er keinen
Dienst und ging deshalb auch nicht mit.) Die münsterschen Leichen
wurden am Vormittage, die lüneburgischen nachmittags beerdigt. Ueber
die am Vormittage beerdigten Katholiken wurde sofort nach der Be-
erdigung die hl. Messe gelesen. Ueber die am Nachmittage begrabenen
lüneburgischen Leichen, gleichviel ob katholisch oder lutherisch, wurde eine
Predigt gehalten. Der Küster mußte in diesem Falle in die Kirche
hinein singen, der Predigt beiwohnen und am Schlusse zwei Strophen
(ohne Orgel) singen.

Pastor Droste beschreibt in einem Status Parochiae von 1734,
September 9. den Begräbnisritus mit folgenden Worten: „Den modum
et ritus sepulturae anlangend, so singet der custos lutheranus (luthe-
rische Küster) seine Gesänge so wohl über katholische als lutherische, so
wohl in münsterschen als hannoverschen Häusern. Der Pastor aber thut
quoad lutheranos (hinsichtlich der Lutheraner) keine Ceremonias. Die
münsterschen Kinder und übrige Erwachsene katholische münstersche werden
more catholico in Agendis monasteriensibus praescripto (nach katho-
lischem in der münsterschen Agende vorgeschriebenem Ritus) begraben.
Die katholischen lüneburgischen, die ich zu lebzeiten des Vatters vom
hiefigen Küster begraben, more catholico (nach katholischer Art) und
auch hierüber keine contradiction (Einsage) gemacht worden.“

Früher waren die Leichen katholischer münsterscher sowohl, als
lüneburgischer Unterthanen so beerdigt worden, wie Droste schreibt, auch
während der Totenmesse in die Kirche gestellt worden, wie dies ehemals
in allen katholischen Kirchen Brauch gewesen war, der jetzt durch Auf-
stellung eines imitierten Sarges (Thumba) ersetzt wird. Allein der
Droste von Dmpteda zu Diepholz verfügte 1728, daß die Leichen lüne-
burgischer Katholiken nicht mehr in die Kirche gestellt, über sie keine